

Antrag

der Fraktion der DVU

Verbesserung des Täter-Opfer-Ausgleichs im Strafverfahren

Der Landtag möge beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, dem am 06. November 2007 dem Bundesrat zugeleiteten Entwurf eines ... Gesetzes zur Verbesserung der Position der Opfer im Strafverfahren (...StPOÄndG) (BR-Drs. 793/07) im Bundesrat zuzustimmen.

Begründung:

I. Problem:

Das Gesetz zur Verbesserung der Rechte von Verletzten im Strafverfahren vom 24.06.2004 (Opfer-Rechtsreformgesetz (OpferRRG); BGBl. I S. 1354) verfolgte – wie schon das Gesetz zur Verbesserung der Rechte von Verletzten im Strafverfahren vom 18.12.1986 (Opferschutzgesetz; BGBl. I S. 2496) – unter anderem das Ziel einer Verbesserung der Rechtsposition des Verletzten durch Entschädigung nach den §§ 403 ff. StPO (sogenanntes Adhäsionsverfahren). Im nunmehr sechsten Jahr nach dem Inkrafttreten des Opferrechtsreformgesetzes zeichnet sich das Scheitern dieses rechtspolitisch dringend notwendigen Prozessreformvorhabens ab. Die erwartete Verbesserung und Stärkung des Adhäsionsverfahrens konnte nicht erreicht werden. (So stehen 5849 Urteilen in Adhäsionsverfahren (gemäß § 403 StPO) vor den Amtsgerichten im Jahr 2004 (Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 10, R 2.3, 2004, Seite 22) gerade einmal noch 2508 Urteile im Jahr 2006 (Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 10, R 2.3, 2006, Seite 22) gegenüber.

Bei 406.601 Urteilen im Jahr 2006 insgesamt (Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 10, Reihe 1, 2007, Seite 38) stellt die Zahl der Adhäsionsurteile insgesamt keine nennenswerte Größe dar. Auch im Jahr 2007 erfolgte trotz geringen Anstiegs der Verfahrenszahl (3811 Urteile im Adhäsionsverfahren vor den Amtsgerichten (Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 10, Reihe 2.3, 2007, Seite 22)) keine Trendwende. Sowohl die geringe Anzahl als auch der - gegenüber dem Jahr 2004 insgesamt - nach wie vor festzustellende Rückgang der Adhäsionsverfahren ist indes erheblich dem Umstand geschuldet, dass - nach der noch

Datum des Eingangs: 10.02.2009 / Ausgegeben: 10.02.2009

immer vorherrschenden Meinung in der Strafrechtswissenschaft wie auch in der Rechtsprechung - durch Strafbefehl über den im Strafverfahren geltend gemachten vermögensrechtlichen Anspruch nicht entschieden werden kann. Diese durchgängig so gehandhabte Verfahrenspraxis hat zur Folge, dass in der Mehrzahl der Strafverfahrensfälle die Vorschriften über die Entschädigung des bzw. der Verletzten von vornherein nicht zur Anwendung kommen können (z.B. standen im Jahr 2006 den 560.428 Anklagen vor den Amts-, Land- und Oberlandesgerichten 581.713 Anträge auf Erlass eines Strafbefehls (Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 10, Reihe 1, 2007, Seite 37) gegenüber. Deswegen konnte in knapp 51 Prozent aller förmlich erledigten Ermittlungsverfahren in diesem Zeitraum überhaupt kein Adhäsionsverfahren durchgeführt werden).

Werden Vergehen mit geringer Tat- und Schuldschwere, deren tatsächliche und rechtliche Bewältigung mithin regelmäßig keine besondere Schwierigkeit bereitet, durch Strafbefehl sanktioniert, wird daher die Zahl der für eine Entschädigung des bzw. der Verletzten geeigneten Fälle erheblich reduziert; gerade bei letzteren handelt es sich um Fälle, bei denen regelmäßig über schwierige bürgerlich-rechtliche Rechtsfragen zu entscheiden ist.

So lange daher die potenziellen Fälle, in denen vergleichsweise einfach über die vermögensrechtlichen Ansprüche im Strafverfahren entschieden werden könnte, in der Praxis des Strafverfahrens von der Anwendung des Adhäsionsverfahrens ausgeschlossen sind, weil ihrer Erledigung die Anwendung des Strafbefehlsverfahrens entgegensteht, wird eine nennenswerte Stärkung des Adhäsionsverfahrens auch weiterhin nicht zu erreichen sein.

Dies ist ein - den Opferinteressen nicht gerecht werdender - Zustand und führt dazu, dass das Adhäsionsverfahren trotz mehrerer Belebungsversuche in der Praxis – gerade mit zunehmender Bedeutung des Strafbefehlsverfahrens – an Bedeutung weiter verliert.

II. Lösung:

Der am 06. November 2007 dem Bundesrat zugeleitete „Entwurf eines ... Gesetzes zur Verbesserung der Position der Opfer im Strafverfahren (...StPOÄndG)“ (BR-Drs. 793/07) greift das Problem der bestehenden – und mit der gängigen prozessualen Praxis der vergangenen Jahre zutage tretenden - Lücke im Strafprozess auf. Er verfolgt den rechtspolitischen Zweck, die Vorschriften über die Entschädigung des Verletzten, §§ 403 bis 406 c StPO, im Verfahren bei Strafbefehlen für entsprechend anwendbar zu erklären, sofern der vermögensrechtliche Anspruch nicht mehr als 1.500 EURO beträgt (§ 407 Absatz 3 StPO-E).

Aufgegriffen wird damit dogmatisch zugleich die Wechselbeziehung zwischen Strafbefehls- und Adhäsionsverfahren. Zwischen beiden Verfahren besteht eine große Schnittmenge; die Korrelation ergibt sich daraus, dass einerseits das Verfahren bei Strafbefehlen ein summarisches Verfahren zur Erledigung einfach ge-

lagerter Fälle von geringer Tat- und Schuldschwere ist, andererseits aber – dazu umgekehrt korrespondierend - von einem Adhäsionsurteil bei schwierigen bürgerlich-rechtlichen Rechtsfragen abgesehen werden kann.

Durch die hier beantragte Unterstützung des vorgenannten Gesetzesantrages im Bundesrat bekräftigt die Landesregierung, dass erstens – durch entsprechende Ausweitung der verfahrensrechtlichen Chancen auf eine zügige Entschädigung durch den oder die straffälligen Täter - zukünftig den Opferinteressen im Strafprozess in verstärktem, weil deutlich umfassenderem Maße Rechnung getragen werden kann und muss und zweitens, dass sie ihrer – über die Mitwirkung im Bundesrat vermittelten - besonderen Verantwortung bei der Gestaltung des Strafprozessrechts, gerade in dem sensiblen Bereich des Täter-Opfer-Ausgleiches, unter dem Aspekt der - dringend gebotenen - Verbesserung der Opferrechte nachkommt.

Für die Fraktion der DVU

Liane Hesselbarth
Fraktionsvorsitzende